

## Abfallverbringung – Übergangsregelungen

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Artikel 85 und 86 eine Reihe von Übergangsregelungen.

### Welche Übergangsregelung gilt für vorher durchgeführte Notifizierungen?

Ab dem 21. Mai 2026 müssen alle Informationen, Unterlagen und behördlichen Entscheidungen zu notifizierungsbedürftigen Abfällen mit dem „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“).

Für zuvor in Papierform durchgeführte Notifizierungen gelten weiterhin die bisherigen Regelungen der VVA 1013/2006. Maßgeblich ist, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 ihre Empfangsbestätigung erteilt hat. Dann gilt der Grundsatz „Papier bleibt Papier“, d.h. nach dem Stichtag ausgesprochene behördliche Zustimmungen erfolgen nicht in DIWASS, sondern in Papierform. Die Gültigkeit der behördlichen Zustimmungen (auch solcher, die vor dem 21. Mai 2026 erteilt worden sind) endet mit Ablauf der darin genannten Gültigkeitsfristen. Die Daten der Notifizierungen und behördlichen Zustimmungen werden nicht in DIWASS nacherfasst. Alle die Notifizierungen betreffenden Transporte sind weiterhin mit Papier-Begleitformularen zu dokumentieren. Eine elektronische Führung dieser Begleitformulare in DIWASS ist nicht möglich. Sofern die zuständigen Behörden bisher zugelassen haben, dass Papier-Begleitformulare auch in einem bestimmten elektronischen Format geführt und versandt werden konnten, besteht diese Möglichkeit für die fortgeltenden Notifizierungen weiterhin; Voraussetzung ist aber, dass die bisher dafür genutzten betrieblichen und behördlichen IT-Systeme und Datenschnittstellen die bisherigen, nicht DIWASS-konformen Formate auch nach dem 21. Mai 2026 noch unterstützen.

Bei Notifizierungen, denen alle zuständigen Behörden vor dem 21. Mai 2026 zugestimmt haben, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Verwertung oder Beseitigung spätestens ein Jahr nach dem 21. Mai 2026, also bis zum 21. Mai 2027, abgeschlossen sein muss. Das bedeutet, dass die Verwertungs-/Beseitigungs-

anlage bis zu diesem Stichtag auf allen Begleitformularen den Abschluss der Verwertung/Beseitigung bescheinigt haben muss (Feld 19 des Begleitformulars). Im Falle einer vorläufigen Verwertung/Beseitigung müssen den zuständigen Behörden bis zum 21. Mai 2027 auch alle Bescheinigungen der nachfolgenden Anlagen gemäß Artikel 15 Buchstabe e VVA 1013/2006 vorgelegt werden.

### Welche Übergangsregelung gilt bei DIWASS für grün gelistete Abfälle?

Streng genommen keine. Ab dem 21. Mai 2026 müssen alle Informationen und Unterlagen zu grün gelisteten Abfällen zur Verwertung elektronisch in DIWASS übermittelt und ausgetauscht werden (siehe Kurzinfo „[Anhang VII-Formular](#)“). Allerdings werden bis Jahresende auch Papierformulare akzeptiert (siehe Kurzinfo „[Anhang VII-Formular in Papierform](#)“).

### Welche Übergangsregelung gilt für Vorabzustimmungen?

Vorabzustimmungen sind behördliche Entscheidungen, aufgrund derer Notifizierungen in bestimmte Verwertungsanlagen eine längere Gültigkeit als normal haben können (bis zu 3 Jahre statt einem Jahr). Vorabzustimmungen, welche die zuständigen Behörden vor dem 21. Mai 2026 nach der bisherigen VVA 1013/2006 erteilen oder erteilt haben, verlieren spätestens am 21. Mai 2029 ihre Gültigkeit. Falls in der Vorabzustimmung eine kürzere Gültigkeit festgelegt ist, gilt diese.

Alle Verbringungen, denen die zuständigen Behörden bei Notifizierungen auf der Grundlage einer Vorabzustimmung zugestimmt haben, müssen ebenfalls spätestens bis zum 21. Mai 2029 abgeschlossen sein. Falls die behördlichen Zustimmungen zu den Notifizierungen eine kürzere Gültigkeit haben, gilt diese.

### Welche Übergangsregelung gilt für Exporte von grün gelisteten Abfällen?

Die Ausfuhr von Verwertungsabfällen der Grünen Liste in Nicht-OECD-Staaten richtet sich bis zum 20. Mai 2027 noch nach den bisheri-

gen Vorschriften, d.h. die Zulässigkeit und Dokumentation der Exporte beurteilt sich bis dahin weiterhin nach der bisherigen Staatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 in der aktuellen Fassung bzw. nach der diesbezüglichen Zusammenstellung des Umweltbundesamtes (UBA). Falls die Verwertungsanlage nicht freiwillig an DIWASS angebunden ist, muss der Notifizierende bzw. Veranlasser der Verbringung die Angaben aus den in Papierform zu führenden Notifizierungsunterlagen/Begleitformularen bzw. Anhang-VII-Formularen zusätzlich auch in DIWASS erfassen.

Für den Export grün gelisteter Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Staaten gilt eine Sonderregelung (siehe unten).

Ab dem 21. Mai 2027 dürfen grün gelistete Abfälle (ausgenommen Kunststoffabfälle) nur noch in Nicht-OECD-Staaten exportiert werden, wenn der jeweilige Staat in einer von der EU-Kommission erstellten neuen Staatenliste genannt ist. Dazu muss er zuvor eine umweltgerechte Verwertung der betreffenden Abfälle nachgewiesen haben. Aus der neuen Staatenliste ergibt sich dann, ob die Verbringung zulässig ist und ob hierfür eine Notifizierung erforderlich ist oder ein Anhang-VII-Formular ausreicht. Unabhängig davon muss durch Audits überprüft werden, dass die Empfängeranlage die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet (siehe unten).

## **Welche Übergangsregelung gilt für grün gelistete Kunststoffabfälle?**

Grün gelistete Kunststoffabfälle dürfen ab dem 21. Mai 2026 nur noch mit Notifizierung in Nicht-EU-Staaten verbracht werden. Die dem Abfallcode B3011 zugeordneten Kunststoffabfälle dürfen dabei maximal 2 Gew.% Fremdstoffe enthalten.

Ab dem 21. November 2026 ist der Export von Kunststoffabfällen mit dem Abfallcode B3011 in Nicht-OECD-Staaten generell verboten. Ein Nicht-OECD-Staat kann frühestens ab dem 21.

Mai 2029 einen Antrag bei der EU-Kommission auf Aufhebung des Verbots stellen. Dafür müssen aber strenge Abfallbewirtschaftungsstandards erfüllt werden. Fällt die Bewertung des Antrags positiv aus, hebt die Kommission das Verbot für das jeweilige Land auf. Dann ist zwingend eine Notifizierung für die Verbringung erforderlich.

## **Welche Übergangsregelung gilt für Anlagenaudits?**

Die neuen Vorschriften zu Anlagenaudits bei Verbringungen in Nicht-EU-Anlagen gelten ab dem 21. Mai 2027. Ab dann muss jeder Notifizierende bzw. Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen vor Beginn des Transportes überprüfen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Bei notifizierungspflichtigen Abfällen muss die Auditierung im Notifizierungsverfahren belegt werden. Bei grün gelisteten Abfällen ist das Audit auf behördliche Anfrage nachzuweisen.

Für die Auditierung muss die Nicht-EU-Anlage nach bestimmten Vorgaben einer Überprüfung durch einen unabhängigen und akkreditierten Dritten mit entsprechender Qualifikation unterzogen und die Überprüfung auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Das letzte Audit darf zu Beginn der Verbringung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Soweit der Notifizierende bzw. Veranlasser die Auditierung nicht selbst beauftragt, muss er ein entsprechendes Audit durch andere nachweisen können. Die Ergebnisse von bereits erfolgten Überprüfungen durch andere Personen sind der EU-Kommission zu melden, die sie dann in einem Register veröffentlicht. Keine Überprüfung ist notwendig, wenn das Bestimmungsland ein OECD-Staat ist und ein internationales Übereinkommen mit der EU besteht, in dem anerkannt wird, dass die Anlagen in dem jeweiligen OECD-Staat Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaften.

### Weitere Infos:

EU: [https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation\\_en](https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en)

UBA-Staatenliste: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/staatenliste>

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
55130 Mainz  
Fon: 06131 98298-0  
E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de)  
URL: [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)